



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ  
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 9. bis 23. Oktober 1978**

BERICHT DER ARBEITSGRUPPE ÜBER ARTIKEL 5

vorgelegt von Herrn R. Duyvendak  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 5**I. Einsetzung und Tätigkeit der Arbeitsgruppe**

1. Die Arbeitsgruppe über Artikel 5 (nachstehend als "Arbeitsgruppe" bezeichnet) wurde von der als Plenum tagenden Konferenz am 17. Oktober 1978 eingesetzt. Ihre wesentliche Aufgabe bestand darin, Fragen bezüglich des Schutzzumfangs, wie sie in Artikel 5 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972, niedergelegt sind, zu untersuchen.

2. Entsprechend dem Beschluss der als Plenum tagenden Konferenz waren alle Verbandsstaaten und interessierte Beobachterstaaten eingeladen, Vertreter in diese Arbeitsgruppe zu entsenden. Die meisten Vertreter der Verbandsstaaten und Beobachterstaaten des Plenums waren auf der Tagung der Arbeitsgruppe vertreten. Auf ihrer ersten Sitzung entschied die Arbeitsgruppe, einige Vertreter der Beobachterorganisationen zu ihren Erörterungen als Experten hinzuzuziehen.

3. In ihrer ersten Sitzung betraute die Arbeitsgruppe Herrn R. Duyvendak (Niederlande) mit dem Vorsitz und die Herren R. Derveaux (Belgien) und G. Curotti (Italien) mit dem Stellvertretenden Vorsitz. Die Arbeitsgruppe tagte am 17. Oktober und am 18. und 19. Oktober vormittags.

**II. Grundlage der Erörterungen**

4. Die Grundlage der Erörterungen in der Arbeitsgruppe bildete gemäss der Verfahrensordnung der in Dokument DC/3 wiedergegebene Artikel 5. Ausserdem erörterte die Arbeitsgruppe das von der französischen Delegation vorgelegte Dokument DC/17 Rev., das vom Präsidenten der Konferenz vorgelegte Dokument DC/77 und die Dokumente DC/7, DC/50 und DC/80, die Bemerkungen von Beobachterorganisationen enthielten.

5. Zu Beginn der Erörterungen wurde erklärt, dass Artikel 5 Absatz 1 inhaltlich einen Eckpfeiler des Übereinkommens darstelle.

6. Nach einigen Erörterungen zum Wortlaut des Artikels 5 Absatz 1 erster Satz wurde ein Dokument verfasst, in dem die Bestandteile des Artikels 5 Absatz 1 erster Satz wiedergegeben sind. Dieses Dokument stützt sich hauptsächlich auf die deutsche Fassung des Übereinkommens. Die Arbeitsgruppe war sich darüber einig, dass der in Anlage I zu diesem Bericht wiedergegebene Wortlaut inhaltlich nicht von dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens abweicht, sondern nur eine Umgruppierung

der Wörter darstellt, die klarstellt, dass alle drei Tatbestände, die die vorherige Zustimmung des Züchters erforderlich machen würden, nämlich:

- erzeugen, zum Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes,
- feilhalten und/oder
- gewerbsmässig vertreiben

sich gleichermaßen auf das generative und vegetative Vermehrungsmaterial als solches beziehen.

7. Die neu gefassten englischen und französischen Texte seien geeignet, mögliche Fehlauslegungen, wie sie zum Beispiel von den Berufsverbänden vorgebracht worden sind, zu vermeiden.

8. Die Arbeitsgruppe empfiehlt der als Plenum tagenden Konferenz zu prüfen, ob der Redaktionsausschuss die Anlage I in Erwägung ziehen soll.

9. Es wurde angeregt, die Worte "Vermehrungsmaterial als solches zum Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen" durch die Worte "Vermehrungsmaterial als solches zu gewerbsmässigen Zwecken zu erzeugen" zu ersetzen. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Auffassung, dass dies eine Ausdehnung des Schutzes bedeuten würde, insofern als auch die Erzeugung von Vermehrungsmaterial, das nicht als solches vertrieben wird, unter den Schutzzumfang fallen würde. Die Arbeitsgruppe konnte sich daher nicht entschliessen, eine solche Änderung vorzuschlagen.

10. Die Arbeitsgruppe vertrat allgemein die Auffassung, dass der Ausdruck "generatives und vegetatives Vermehrungsmaterial" im weitesten Sinne des Wortes aufzufassen ist.

11. Es wurde weiterhin die Schlussfolgerung gezogen, dass Vermehrungsmaterial beides, sowohl generatives als auch vegetatives Vermehrungsmaterial umfassen sollte, selbst dann wenn beide Arten der Vermehrung bei ein und derselben Sorte möglich seien, vorausgesetzt, dass beide Nachkommenschaften der Sortenbeschreibung entsprechen würden.

12. Die französische Delegation legte einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 5 Absatz 1 vor (Dokument DC/17 Rev.), der beabsichtigte, die Hauptprobleme der unbegrenzten Vermehrung der Sorte durch Anbauer, besonders für vegetativ vermehrbare Pflanzen, zu lösen. Die Arbeitsgruppe konnte sich jedoch nicht entschliessen, eine solche Änderung vorzuschlagen.

13. Es wurde die Frage aufgeworfen, warum Artikel 5 Absatz 1 dritter Satz allein auf Zierpflanzen beschränkt sei. Es wurde vorgeschlagen, diese Bestimmung gegebenenfalls auf Obstbäume auszudehnen (siehe Anlage II). Die Arbeitsgruppe konnte sich jedoch nicht entschliessen, eine solche Änderung vorzuschlagen.

14. Auf Befragen erklärte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, dass in ihrem Land das Patentgesetz die Züchter gegen die nicht genehmigte vegetative Vermehrung von Pflanzen durch Dritte und den Verkauf oder die Benutzung der auf diese Weise erzeugten Pflanzen schützt (siehe Anlage III).

15. Um die Aufmerksamkeit auf die in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeiten zu lenken, regte der Präsident der Konferenz an, eine Empfehlung, wie in Dokument DC/77 wiedergegeben, durch die Konferenz anzunehmen. Während der Erörterungen wurde eine Änderung hierzu vorgeschlagen, die das Erfordernis einer Abwägung der Interessen der Züchter mit denen der Verwender von Sorten hervorheben würde. Die geänderte Fassung dieser Empfehlung ist in Anlage IV zu diesem Bericht wiedergegeben. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass diese Empfehlung von der Konferenz angenommen wird.

[Vier Anlagen folgen]

DC/82

## ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

Main Components of Article 5(1) 1st Sentence  
Principaux éléments de l'article 5(1), première phrase  
Wesentliche Bestandteile des Artikels 5 Absatz 1, Satz 1

The effect of the right granted to the breeder of a variety is that his prior authorization shall be required for the

production for purposes of commercial marketing,

offering for sale, and/or

marketing

of the reproductive or vegetative propagating material, as such, of that/the variety.

\* \* \*

Le droit accordé à l'obtenteur d'une variété a pour effet de soumettre à son autorisation préalable

la production à des fins d'écoulement commercial,

la mise en vente et/ou

la commercialisation

du matériel de reproduction ou de multiplication végétative, en tant que tel, de cette/la variété.

\* \* \*

Das dem Züchter einer Sorte gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um

generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser/der Sorte als solches

zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,

feilzuhalten und/oder

gewerbsmässig zu vertreiben.

[Annex II follows;  
l'annexe II suit;  
Anlage II folgt]

Suggested change for Article 5(1) 3rd Sentence (not agreed)  
Modification proposée de la troisième phrase de l'article 5.1) (non acceptée)  
Empfohlene Änderung für Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 (nicht angenommen)

The breeder's right shall extend to

ornamental plants,  
 fruit trees or  
 parts thereof

normally marketed for purposes other than propagation

when they are used commercially as propagating material in the production of

ornamental plants,  
 cut flowers or  
 fruit.

\* \* \*

Le droit de l'obtenteur s'étend aux

plantes ornementales,  
 arbres fruitiers ou  
 parties de ces plantes

normalement commercialisés à d'autres fins que la multiplication,

au cas où ils seraient utilisés commercialement comme matériel de multiplication en vue de la production

de plantes d'ornement,  
 de fleurs coupées ou  
 de fruits.

\* \* \*

Das Recht des Züchters erstreckt sich auf

Zierpflanzen,  
 Obstbäume oder  
 deren Teile,

die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden,

falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von

Zierpflanzen,  
 Schnittblumen oder  
 Obst

gewerbsmäßig verwendet werden.

## ANNEX III/ANNEXE III/ANLAGE III

## SECTION 163 OF THE US PATENT LAW

## SECTION 163 DE LA LOI SUR LES BREVETS DES USA

## ARTIKEL 163 DES US PATENTGESETZES

Section 163 of the US Patent Law reads as follows:

"In the case of a plant patent the grant shall be of the right to exclude others from asexually reproducing the plant or selling or using the plant so reproduced."

\* \* \*

L'article 163 de la loi sur les brevets des USA a la teneur suivante :

"Dans le cas d'un brevet de plantes, le droit accordé est celui d'interdire aux tiers de reproduire la plante par voie asexuée ou de vendre ou d'utiliser la plante ainsi reproduite."

\* \* \*

Artikel 163 des US Patentgesetzes hat den folgenden Wortlaut:

"Im Fall eines Pflanzenpatents beinhaltet die Erteilung das Recht, andere von der vegetativen Vermehrung der Pflanze oder dem Verkauf oder der Benutzung der auf diese Weise erzeugten Pflanze auszuschliessen."

[Annex IV follows;  
l'annexe IV suit;  
Anlage IV folgt]

## ANNEX IV/ANNEXE IV/ANLAGE IV

## RECOMMENDATION ON ARTICLE 5

## RECOMMANDATION RELATIVE A L'ARTICLE 5

## EMPFEHLUNG ZU ARTIKEL 5

The following recommendation is submitted to the Conference for adoption:

"The Conference,

"Having regard to Article 5(1) and (4) of the Convention,

"Conscious of the fact that the scope of the protection laid down in Article 5(1) may create special problems with regard to certain genera and species,

"Considering it of great importance that breeders be enabled effectively to safeguard their interests,

"Recognizing at the same time that an equitable balance must be struck between the interests of breeders and those of users of new varieties,

"Recommends that, where, in respect of any genus or species, the granting of more extensive rights than those provided for in paragraph (1) of Article 5 is desirable to safeguard the legitimate interests of the breeders, the Contracting States take adequate measures, pursuant to paragraph (4) of Article 5."

\* \* \*

La recommandation suivante est soumise à la Conférence pour adoption :

"La Conférence,

"Considérant l'article 5.1) et 4) de la Convention;

Consciente du fait que l'étendue de la protection prévue par l'article 5.1) risque de créer des problèmes particuliers pour certains genres et espèces,

"Considérant qu'il est d'une grande importance que les obtenteurs puissent sauvegarder efficacement leurs intérêts;

"Reconnaissant d'autre part qu'il faut instaurer un équilibre équitable entre les intérêts des obtenteurs et ceux des utilisateurs de variétés nouvelles,

"Recommande que lorsque l'octroi de droits plus étendus que ceux définis au paragraphe 1) de l'Article 5, à l'égard d'un genre ou d'une espèce, est souhaitable pour sauvegarder les intérêts légitimes des obtenteurs, les Etats contractants prennent toutes mesures adéquates, conformément au paragraphe 4) de l'article 5."

\* \* \*

Die nachstehende Empfehlung wird der Konferenz zur Annahme vorgelegt:

"Die Konferenz,

Im Hinblick auf Artikel 5 Absätze 1 und 4 der revidierten Akte des Übereinkommens,

Im Bewusstsein der Tatsache, dass der in Artikel 5 Absatz 1 umschriebene Schutzzumfang für bestimmte Gattungen und Arten Probleme aufwerfen kann,

Mit Rücksicht darauf, dass es sehr wichtig ist, dass die Züchter in die Lage versetzt werden, ihre Interessen wirksam zu wahren,

In Anerkennung der Notwendigkeit, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Züchter und denen der Benutzer neuer Sorten herzustellen,

Empfiehl, dass in den Fällen, in denen für eine Gattung oder Art die Gewährung von Rechten, die über die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Rechte hinausgehen, wünschenswert ist, um die berechtigten Interessen der Züchter zu wahren, die Vertragsstaaten angemessene Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 ergreifen."

[End of document;  
Fin du document;  
Ende des Dokuments]